

SV GRÜN-WEISS NIEDERWIESA E.V.

Abteilung Schach

Finanzordnung

§1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung der Abteilung Schach des SV Grün-Weiß Niederwiesa gilt für sämtliche Finanzangelegenheiten der Abteilung.

§2 Haushaltsplan

Die Abteilung erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan. Dieser Plan wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplans sind gegenseitig deckungsfähig. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Haushaltsführung aufgestellt und bewirtschaftet. Die Haushaltsmittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt ein für das Finanzwesen zuständiges Vorstandsmitglied (Schatzmeister). Er ist zusammen mit dem Vorstand für die ordnungsgemäße Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplans verantwortlich.

(3) Der Schatzmeister hat jeweils bis zum 31.08. jedes Kalenderjahres eine zeitnahe Übersicht über die Abwicklung des Haushaltsplans vorzulegen.

(4) Überschreitungen von einzelnen Haushaltstiteln bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands.

§4 Jahresabschluss

Die Erstellung des Haushaltsplans für das Folgejahr erfolgt bis zum 15.12., die Abrechnung des vergangenen Haushaltsjahres bis zum 15.01. des Jahres.

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nachzuweisen und der Konten sowie Kassenstand aufzuführen. Nach Prüfung durch einen gewählten Kassenprüfer erstattet der Schatzmeister dem Vorstand über das Ergebnis Bericht.

Der Bericht sowie die Jahresrechnung ist für alle Abteilungsmitglieder öffentlich.

§5 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Bankkonto der Abteilung abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.

§6 Anweisungsberechtigungen

Zur Anweisung von Auszahlungen aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltsplans sind berechtigt:

- Der Vorsitzende
- Der 1. stellvertretende Vorsitzende
- Der Schatzmeister

§7 Kontenvollmacht

Verfügungsberechtigt über das Konto des Vereins sind:

- Der Vorsitzende
- Der 1. stellvertretende Vorsitzende
- Der Schatzmeister

jeweils unter Beteiligung von mindestens zwei der genannten Personen.

Bei Online-Anweisungen hat der Schatzmeister die alleinige Verfügungsberechtigung bis zu einer Höhe von 500€ täglich und 1500€ monatlich.

§8 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2005-06-10 mit sofortiger Wirkung in Kraft.